

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 28.03.2025

Seite 1

78. Jahrgang – Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Aufgebot – Für das nachstehend verloren gemeldete Sparkassenbuch der Sparkasse Coburg-Lichtenfels ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt: Sparkassenbuch-Nr. 3501114536

Stadt Coburg

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Coburg

4. Änderung der Entgeltordnung für das Krematorium der Stadt Coburg

Landkreis Coburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung einer Baugenehmigung für die energetische Sanierung der Kultur- und Sporthalle Frohnlach inkl. partiellem Umbau und Erweiterung zur funktionalen sowie brandschutztechnischen Ertüchtigung auf dem Grundstück Flur-Nr. 268/0 der Gemarkung Frohnlach, Gemeinde Ebersdorf b. Coburg, gemäß Bescheid des Landratsamtes Coburg vom 24.03.2025

Stadt und Landkreis Coburg

Aufgebot – Für das nachstehend verloren gemeldete Sparkassenbuch der Sparkasse Coburg-Lichtenfels ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt: Sparkassenbuch-Nr. 3501114536

Für das nachstehend verlorengemeldete Sparkassenbuch der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3501114536

der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

Markt 2 - 3

96450 Coburg

lautend auf:

Frau

Silvia Schwämmlein

Heidestr. 52

96465 Neustadt

Antragsteller:

Betreuerin

Frau

Manuela Jürgens

Bayernstr. 9

96450 Coburg

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten, beginnend ab dem auf den Aushang folgenden Tag bei

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

Markt 2 - 3

96450 Coburg

anzumelden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden.

Coburg, 24.3.2025

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

V o r s t a n d

Dr. Martin Faber

Markus Seiler

Stadt Coburg

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Coburg

Die Stadt Coburg erlässt folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Coburg:

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Coburg

§ 1

1.
Bei „Aufgaben der Stadtbücherei wird der erste Satz nach dem Wort „Aufgabe“ wie folgt ergänzt:

„Medien (z. B. Bücher, Zeitschriften, Spiele, AV-Medien, Musikalien, Alltagsgegenstände und Geräte = „Bibliothek der Dinge“)...“

2.
In § 6 Abs. 2 wird in der 2. Tabelle nach „Comics“ in einer neuen Zeile „Bibliothek d. Dinge (Ausleihe nur mit Erwachsenenausweis)“ hinzugefügt.

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 28.03.2025

Seite 2

78. Jahrgang – Nr. 12

3.
In § 7 Abs. 4 werden die Worte „gegenwärtigen Neuanschaffungspreises“ durch „Wiederbeschaffungswertes“ ersetzt.

4.
In § 8 Abs. 2 werden nach „Medium“ die Worte „(außer Bibliothek der Dinge der Dinge)“ hinzugefügt.

5.
In § 10 Abs. 4 werden die Worte „gegenwärtigen Neuanschaffungspreises“ durch „Wiederbeschaffungswertes“ ersetzt.

6.
In § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Essen und Trinken sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden.“

§ 2

Diese 1. Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Coburg, den 20.03.2025
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

4. Änderung der Entgeltordnung für das Krematorium der Stadt Coburg

§ 1

In § 3 werden die Ziffern 1 – 5 wie folgt geändert:

1. Einäscherung, Bereitstellung der Asche-Urne bis einschließlich 150 kg; zzgl. Gebühr für die zweite Leichenschau in Höhe von 100,00 Euro
291,66 Euro
2. Einäscherung, Bereitstellung der Asche-Urne über 150 kg; zzgl. Gebühr für die zweite Leichenschau in Höhe von 100,00 Euro
378,00 Euro
3. Einäscherung, Bereitstellung der Asche-Urne (Ermäßigung Kind bis 3 Jahre); zzgl. Gebühr für die zweite Leichenschau in Höhe von 100,00 Euro
145,83 Euro
4. Gebühr für die zweite Leichenschau
100,00 Euro

5. Kühlpauschale (Erdbestattungen auf einem städtischen Friedhof)

30,00 Euro

§ 2

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Coburg, 19.03.2025
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Landkreis Coburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung einer Baugenehmigung für die energetische Sanierung der Kultur- und Sporthalle Frohnlach inkl. Partiellem Umbau und Erweiterung der funktionalen sowie brandschutztechnischen Ertüchtigung auf dem Grundstück Flur-Nr. 268/0 der Gemarkung Frohnlach, Gemeinde Ebersdorf b. Coburg, gemäß Bescheid des Landratsamtes Coburg vom 24.03.2025

Das Landratsamt Coburg hat mit Bescheid vom 24.03.2025, BV-Nr. 2024-0282-B, der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg, Raiffeisenstraße 1, 96237 Ebersdorf b. Coburg, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Energetische Sanierung der Kultur- und Sporthalle Frohnlach inkl. partiellem Umbau und Erweiterung zur funktionalen sowie brandschutztechnischen Ertüchtigung“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 268/0 der Gemarkung Frohnlach, Gemeinde Ebersdorf b. Coburg, unter Auflagen erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 28.03.2025

Seite 3

78. Jahrgang – Nr. 12

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth**

**Postfachanschrift:
Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten beim Landratsamt Coburg, Fachbereich Bauwesen, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen.

Wir empfehlen, unter der Tel. 09561 514-4109 eine Terminabsprache zu vereinbaren.

Coburg, 24.03.2025
Landratsamt Coburg
Fachbereich 41 – Bauwesen

M o r i t z

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖